

Serie Praxiswissen Auslandsgeschäft

DocuSign-Dokumente: akkreditivkonform?

Im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung werden immer mehr DocuSign-Dokumente verwendet. Auch im Akkreditivgeschäft werden elektronisch signierte Dokumente mit dem Vermerk „docusigned“ vorgelegt. Wie ist damit umzugehen?

Die Pneu & Platten GmbH verkaufte einer schwedischen Importeurin Winterreifen zu einem Kaufpreis von 250.000,- EUR. Die Zahlung sollte mittels eines bestätigten Dokumentenakkreditivs auf der Basis der ERA 600 erfolgen. Das Akkreditiv verlangte die Vorlage einer Handelsrechnung in zwei Originalen, die von der Begünstigten unterzeichnet sein sollten.

Die vorgelegte Handelsrechnung war unter Verwendung elektronischer Authentifizierungsmittel per DocuSign erstellt worden, trug die Vermerke „DocuSigned by [Stempel mit dem Namen des Unternehmens]“ / „DocuSigned by [Untersigner]“ und war mit einem Schlüssel aus Zahlen und Buchstaben versehen. Die bestätigende Bank wies die Vorlage mit der Begründung zurück, dass die Angaben in dem Dokument es ihr nicht ermöglichten, festzustellen, ob diese Angaben eine elektronische Authentifizierungsmethode darstellten.

Voraussetzungen elektronischer Authentifizierungsverfahren

Was sagen die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive (ERA 600) hierzu? Nach Artikel 3 ERA 600 kann ein Dokument u. a. handschriftlich oder durch irgendeine andere mechanische oder elektronische Authentifizierungsmethode unterzeichnet sein. Um den neuen technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, besteht die Möglichkeit, dass die Authenti-

sierung auch elektronisch erfolgen kann. Diese stellt den Nachweis einer Person dar, dass sie tatsächlich diejenige Person ist, die sie vorgibt zu sein. Eine Person erbringt also den Nachweis, der dazu dienen soll, ihre Identität zu bestätigen. Dies wird in den International Standard Banking Practice (ISBP 821), einem Regelwerk der Internationalen Handelskammer (ICC) zur Auslegung der ERA 600, weiter konkretisiert, indem dort in Paragraph A35 (a) festgelegt wird, dass ein Dokument mit einem elektronischen Authentifizierungsverfahren unterzeichnet werden kann.

Wir setzen unsere Serie mit neuen Folgen fort!

Paragraph A35 (c) der ISBP 821 besagt, dass eine Erklärung auf einem Dokument, dass ein Dokument elektronisch authentifiziert wurde bzw. es mit elektronischen Mitteln erstellt worden ist und keine Unterschrift erfordert oder ähnliche Formulierungen für sich genommen keine elektronische Authentifizierungsmethode im Sinne der Unterschriftenanforderungen gemäß Artikel 3 ERA 600 darstellen. Darüber hinaus heißt es in Paragraph A35 (d) der ISBP 821, dass eine Erklärung auf einem Dokument, aus der hervorgeht, dass die Authentifizierung durch einen bestimmten Verweis auf eine Webseite (URL) überprüft oder erlangt werden kann, eine Form der elektronischen Authentifizierungsmethode gemäß den Signaturanforderungen nach Artikel 3 ERA 600 darstellt.

Aufnahmefähigkeit von DocuSign-Dokumenten

DocuSign bietet als cloudbasiertes Softwaretool die Möglichkeit, Dokumente digital bereitzustellen, diese per elektronischer Signatur unterzeichnen zu lassen und die Vereinbarungen zu archivieren.

Die Rechnung wurde in dem Ausgangsfall mit „DocuSigned“ signiert. Das Vorhandensein sowohl eines Stempels als auch eines Signaturschlüssels zeigt, dass die Unterschrift auf dem Dokument auf den ersten Blick eine elektronische Authentifizierungsmethode darstellt. Der Vermerk „DocuSigned“ bezieht sich eindeutig auf ein System oder einen Verifizierungsmechanismus.

Auf welche Vorschriften kommt es denn nun an? Paragraph A35 (d) der ISBP 821 sei – so die ICC in einem vergleichbaren Fall – nicht relevant, da die Rechnung keine Erklärung enthalte, dass die Authentifizierung über eine URL überprüft oder erhalten werden muss. Sie wurde gemäß ERA 600 unterzeichnet. Die Zurückweisungsmitteilung wurde in dem betreffenden Fall nicht gemäß Artikel 16 ERA 600 ausgestellt. Eine Ablehnung auf der Grundlage von ISBP 821 sei nicht ausreichend; eine solche Mitteilung müsse gemäß Artikel 16 (c) (ii) ERA 600 ausgestellt werden, wobei jede Unstimmigkeit allein auf der Grundlage der ERA 600 anzugeben ist.

Fazit: Das Dokument war insofern konform, als es eine elektronische Authentifizierungsmethode nachwies. Die Zurückweisung der Präsentation war nicht gerechtfertigt. „DocuSigned“ Dokumente sind grundsätzlich als elektronisch signierte Dokumente im Sinne der ERA 600 bei Akkreditivdokumenten anerkannt.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei Neussel KPA Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB Kaufmannshof 1 55120 Mainz Tel.: 06131 62 60 80 Vorpeil@neusselkpa.de www.neusselkpa.de



Nutzen Sie die App „VR International“:

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

